

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Kundgemacht im Internet unter www.salzburg.gv.at am 16. April 2014

Die Gesetzesmaterialien zum folgenden Gesetz (Blg LT 15. GP: Regierungsvorlage [296](#) und Ausschussbericht [418](#), jeweils 2. Sess) können von der Landtagsdirektion, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 80 42-32 50, Fax (0662) 80 42-27 75, zum Selbstkostenpreis bezogen werden bzw sind unter der Internet-Adresse <http://www.salzburg.gv.at/pol-verw/landtag/lpi-aktuell.htm> abfragbar.

28. Gesetz vom 26. März 2014, mit dem das Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1995, das Salzburger Bezügegesetz 1998, das Salzburger Landes-Beamtenengesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Magistrats-Bedienstetengesetz und das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1995, LGBl Nr 67, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 5/1998 wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die den § 6 betreffende Zeile.

2. § 6 entfällt.

3. § 7 Abs 5 lautet:

"(5) § 5 Abs 3 findet auf die Sitzungen der Sektionen sinngemäß Anwendung."

4. Im § 12 Abs 1 entfällt im dritten Satz die Wortfolge "und den Vizepräsidenten".

5. Im § 13 Abs 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im ersten Satz entfällt die Wortfolge "und des Vizepräsidenten".

5.2. Der zweite Satz lautet: "In diesem Fall ist unverzüglich gemäß § 5 ein neuer Amtsführender Präsident auf die restliche Funktionsperiode (§ 12 Abs 1) zu bestellen."

6. § 15 Abs 1 lautet:

"(1) Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates erhält für seine Tätigkeit Bezüge, die im Salzburger Bezügegesetz 1998 geregelt sind."

7. Im § 16 wird angefügt:

"(3) Die §§ 7 Abs 5, 12 Abs 1, 13 Abs 4 und 15 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 28/2014 sowie die Aufhebung des § 6 treten mit 1. Juli 2014 in Kraft."

Artikel II

Das Salzburger Bezügegesetz 1998, LGBl Nr 3, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 98/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im Gesetzstitel entfällt die Wortfolge "und des Vizepräsidenten".

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 17 betreffenden Zeile angefügt:

"§ 18 f Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen hiezu"

3. Im § 1 Abs 1 entfällt die Wortfolge "und des Vizepräsidenten".

4. Im § 2 Abs 1 entfällt in der lit a die Wortfolge "und den Vizepräsidenten".

5. Im § 4 Abs 1 entfällt die Z 11.

6. Im § 9 Abs 1 entfällt im zweiten Satz die Wortfolge "für Dienstreisen des Vizepräsidenten des Landesschulrates nur für solche im Auftrag des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates,".

7. Im § 19 wird angefügt:

"(11) Die §§ 1 Abs 1, 2 Abs 1, 4 Abs 1 und 9 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 28/2014 treten mit 1. Juli 2014 in Kraft."

Artikel III

Das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, LGBI Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 31 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. In der Überschrift entfällt die Wortfolge "für den Vizepräsidenten des Landesschulrates und".

1.2. Im Abs 1 entfällt die Wortfolge "Vizepräsident des Landesschulrates,".

2. Im § 134 wird angefügt:

"(5) § 31 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 28/2014 tritt mit 1. Juli 2014 Kraft."

Artikel IV

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBI Nr 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 41 entfallen die Worte "oder Vizepräsident".

2. Im § 84 wird angefügt:

"(5) § 41 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 28/2014 tritt mit 1. Juli 2014 in Kraft."

Artikel V

Das Magistrats-Bedienstetengesetz, LGBI Nr 51/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt in der den § 110 betreffenden Zeile die Wortfolge "für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landesschulrats und".

2. § 85 Abs 2 lautet:

"(2) Bedienstete, die befristet zu einem Organ oder einem Mitglied eines Organs einer zwischenstaatlichen Einrichtung über Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt werden, sind für die Dauer ihrer Bestellung gegen Entfall der Bezüge beurlaubt."

3. Im § 110 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. In der Überschrift entfällt die Wortfolge "für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landesschulrats und".

3.2. Im Abs 1 entfällt die Wortfolge "Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesschulrats,".

4. Im § 221 wird angefügt:

"(4) Die §§ 85 Abs 2 und 110 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 28/2014 treten mit 1. Juli 2014 in Kraft."

Artikel VI

Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, LGBI Nr 17/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 114/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt in der den § 60 betreffenden Zeile die Wortfolge "für den Vizepräsidenten des Landesschulrates und".

2. Im § 60 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. In der Überschrift entfällt die Wortfolge "für den Vizepräsidenten des Landesschulrates und".

2.2. Im Abs 1 entfällt die Wortfolge "Vizepräsident des Landesschulrates,".

3. Im § 130 wird angefügt:

"(3) § 60 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 28/2014 tritt mit 1. Juli 2014 in Kraft."

Pallauf

Haslauer